

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 275/07 B

L 14 R 98/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 52 (39, 41) RJ 165/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 8.12.2006 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente unter Berücksichtigung einer von ihrem verstorbenen Ehemann E. D. in der Zeit vom 1.3.1941 bis 31.3.1944 zurückgelegten Beitragszeit sowie einer Verfolgungszeit als Ersatzzeit abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Witwenrente, da ihr verstorbener Ehegatte nicht die allgemeine Wartezeit erfüllt habe. Auf diese würden Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet. Die Anerkennung einer fiktiven Beitragszeit komme hier nur auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) in Betracht, da über die Anerkennung von Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bzw dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) bereits bestandskräftige ablehnende Bescheide der Beklagten vorlägen. Die Voraussetzungen für eine fiktive Beitragszeit nach dem ZRBG seien vorliegend nicht erfüllt. Es sei bereits nicht glaubhaft gemacht worden, dass sich der verstorbene Ehemann der Klägerin im geltend gemachten Zeitraum März 1941 bis März 1944 im Ghetto K. aufhalten habe. Da auf die Wartezeit anrechenbare Beitragszeiten des verstorbenen Ehegatten der Klägerin nicht vorlägen, könnten auch keine Ersatzzeiten berücksichtigt werden, da diese nur "Versicherten" zustünden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach der Prüfung des Streitstoffs durch

den erkennenden Senat ist das Vorliegen eines der vorgenannten Zulassungsgründe ersichtlich.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.
- 7 Es ergibt sich bereits aus § 46 Abs 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), dass der Anspruch auf Witwenrente davon abhängig ist, ob der verstorbene versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Nach der eindeutigen Regelung des § 51 Abs 1 und 4 SGB VI sind auf die allgemeine Wartezeit Beitrags- und Ersatzzeiten anrechenbar. § 77 SGG bestimmt, dass ein bestandskräftiger Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend ist, und damit die dort getroffene Regelung - wie etwa die Ablehnung der Anerkennung von Beitragszeiten nach dem FRG bzw WGSVG - grundsätzlich verbindlich ist (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 77 RdNr 5b*); zu den Beteiligten im Sinne dieser Norm zählen auch Drittbetroffene (*vgl Leitherer aaO § 77 RdNr 4a*). Die Anerkennung einer Beitragszeit nach dem ZRBG setzt nach dessen § 1 Abs 1 Satz 1 voraus, dass ein Aufenthalt in einem Ghetto vorgelegen hat. Gemäß § 1 Abs 2 ZRBG iVm § 3 Abs 1 WGSVG ist dies (zumindest) glaubhaft zu machen. § 250 SGB VI ist schließlich zu entnehmen, dass die Anerkennung von Ersatzzeiten nur in Betracht kommt, wenn mindestens ein wirksamer Beitrag zur Rentenversicherung gezahlt worden ist (*vgl Niesel, Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2007, § 250 SGB VI RdNr 9*).
- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.



- 9 Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich auf die Rüge eines Verfahrensmangels gestützt werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere kann im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüft werden, ob das LSG bei seiner Entscheidung, ein Aufenthalt des verstorbenen Ehegatten der Klägerin im Ghetto K. sei nicht glaubhaft gemacht worden, die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten und damit gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verstoßen hat. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde auf die Verletzung dieser Norm nicht gestützt werden.
- 10 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 Abs 2 SGG) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

